Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2022 Nr. 18 Veröffentlichungsdatum: 25.03.2022

Seite: 415

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

210

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Vom 25. März 2022

Artikel 1

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
"§ 6 (weggefallen)".
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "§ 34 Absatz 1 und 2" durch die Wörter "den § 34 Absatz 1 und § 34a Absatz 4" und die Angabe "§ 38 Absatz 1" durch die Angabe "§ 34 Absatz 1" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Namen" das Wort "und" eingefügt.
bb) In Nummer 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt.
cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe "S. 244)" die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt. b) In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 38 und 39" durch die Wörter "§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, §§ 34a, 38 und 39" ersetzt. 6. In § 10 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt. 7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Wörter "§ 30 Absatz 4 Satz 2" durch die Wörter "§ 30 Absatz 4 Satz 3" ersetzt. b) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 38 Absatz 5" durch die Angabe "§ 34a Absatz 4" ersetzt. c) In Nummer 4 werden die Wörter "§ 38 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 bis 3" ersetzt. d) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 38 Absatz 5" durch die Angabe "§ 34a Absatz 4" ersetzt. Artikel 2 Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 25. März 2022

Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr. Joachim Stamp

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz sowie

Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Zugleich für den Minister der Finanzen Prof. Dr. Andreas Pinkwart

> Die Ministerin für Schule und Bildung Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Zugleich für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2022 S. 415